Aktualisiertes Testkonzept für die GS Prötzel im Schuljahr 2022/2023- Schutzwoche vom 22.08.2022-26.08.2022

1. Vorbemerkungen:

* Wiederaufnahme des Schul- und Unterrichtsbetriebs nach den Sommerferien 2022 durch ein zeitlich befristetes Testkonzept.
* Dieses sieht vor, dass in der ersten Schulwoche nach den Sommerferien **(Montag, den**  
  **22. August 2022 bis Freitag, den 26. August 2022)** Schüler/innen und in der Schule  
  Tätige, die keinen Genesenen- oder Impfnachweis führen können, die Schule nur  
  betreten dürfen, wenn sie am Montag, Mittwoch und Freitag einen Nachweis über die  
  Durchführung eines Antigen-Schnelltests mit negativem Ergebnis führen.
* Eingesetzt werden die Selbsttests, die zur Umsetzung des Testkonzepts Schule im  
  Schuljahr 2021/2022 angeschafft wurden.
* Das Selbsttesten vom 22. August bis 26. August 2022 soll nach den Sommerferien im  
  Sinne einer Schutzwoche einen Beitrag dazu leisten, dass die Schulen sichere Orte  
  sind, denn mit jedem Test sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine mit Corona  
  infizierte Person dauerhaft in der Schule aufhält. Das erscheint nach den  
  Sommerferien mit einer Vielzahl von persönlichen Begegnungen im In- und Ausland  
  angeraten.
* Die Rechtsgrundlage dafür wird die Landesregierung im Zuge einer künftigen  
  Verlängerung der Verordnung überbefristete Basismaßnahmen zum Infektionsschutz  
  aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-  
  2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung - SARS-CoV-2-IfSBMV) schaffen,  
  deren Geltungsdauer den Zeitraum der Schutzwoche einschließt.
* Ab Montag, dem 29. August 2022, entfällt die Testpflicht für nicht-geimpfte und  
  nicht-genesene Schüler/innen und in der Schule Tätige.

2. Testkonzept:

A. Rechtlicher Rahmen

* 1. SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung  
  Die Rechtsgrundlage dafür wird die Landesregierung im Zuge einer künftigen  
  Verlängerung der Verordnung über befristete Basismaßnahmen zum  
  Infektionsschutz aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land  
  Brandenburg (SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung -  
  SARS-CoV-2-IfSBMV) schaffen, deren Geltungsdauer den Zeitraum der  
  Schutzwoche einschließt.
* Vorgesehen ist zu regeln, dass  
  a. **in Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes** und in  
  Schulen in freier Trägerschaft sich  
  b**. Schülerinnen und Schüler und  
  c. Lehrkräfte sowie das sonstige Schulpersonal**  
  d. **in der 34. Kalenderwoche am Montag, Mittwoch und Freitag (drei nicht  
  aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche) in Bezug auf eine Infektion mit  
  dem SARS-CoV-2-Virus testen;**

e. **die Testung durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne fachliche  
Aufsicht** erfolgt;

f. **die durchgeführte Testung und deren negatives Ergebnis** ist von der  
getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, **von einer oder  
einem Sorgeberechtigten zu bescheinigen ist;**  
von der **Testpflicht ausgenommen sind**  
i. **geimpfte Personen** nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-  
Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,  
ii. **genesene Personen** nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-  
Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung

B. Verpflichtete

* 1. Verpflichtet werden **nicht vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-**
* 2 **schutzgeimpfte bzw. nicht von einer Infektion mit dem Coronavirus  
  SARS-CoV-2 genesene**  
  a. **Schülerlinnen, die das Schulgelände betreten und am Präsenzunterricht  
  oder an Prüfungen mit Präsenzpflicht teilnehmen wollen;**  
  b. in den Schulen Tätige, also insbesondere  
  • das Personal im Landesdienst (Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches  
  Personal und Lehramtskandidat/innen),  
  • das sonstige für das Land in den Schulen tätige Personen  
  (insbesondere im Ganztagsbereich, Praktika einschließlich der  
  Pflichtpraktika absolvierende Lehramtsstudierende und Personen im  
  Freiwilligen Sozialen Jahr, Personen, die Arbeitsgelegenheiten (im  
  Sinne des § 16d SGB II wahrnehmen),  
  • das sonstige Personal, das in der Verantwortung anderer Träger in der  
  Schule tätig ist (insbesondere das Personal der Schulträger und der  
  Träger der Eingliederungshilfe, Dienstleister des Schulträgers (Caterer  
  in der Essensausgabe, Reinigungspersonal),  
  • ehrenamtlich Tätige;  
  c. Beschäftigte der staatlichen Schulämter und die in der 1. und 2. Phase  
  der Lehrerausbildung tätigen Ausbilderlinnen (Studienseminare und  
  Hochschule).
* **Die Verpflichtung umfasst für Schüler/innen**  
  a. das Beibringen einer Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest  
  oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit  
  negativem Testergebnis,  
  b. am Montag, Mittwoch, Freitag der 34. Kalenderwoche (22. August bis  
  26. August 2022 einschließlich) mit Mitwirkung oder Teilnahme am  
  Unterrichts- oder Prüfungsbetrieb,  
  c. die jeweils tagesaktuell ist, das heißt, an dem Tag, an dem das  
  Schulgelände betreten werden soll, oder höchstens 24 Stunden vor dem  
  Betreten der Schule ausgestellt wurde.
* Die Verpflichtung der Schüler/innen erfüllt werden kann durch  
  a. eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen  
  Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in  
  einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle  
  durchgeführt wurde;  
    
  b. eine Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das  
  Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis;  
  c. die ausnahmsweise Durchführung eines Selbsttests unmittelbar nach  
  Betreten des Schulgeländes, wobei diese Möglichkeit nur für Schüler/innen  
  und für die in der Schule Tätigen besteht, soweit aus Mitteln des Landes  
  beschaffte Selbsttests eingesetzt werden
* Ärztliche Atteste, mit denen bescheinigt wird, dass ein (Selbst-)Test aus  
  medizinischen Gründen nicht möglich bzw. durchführbar sei, begründen  
  keine Ausnahmen. Das Schulgelände kann dann nicht betreten werden.
* Freiwilliges Testen  
  Geimpfte und genesene Schüler/innen und in der Schule Tätige können sich  
  freiwillig dreimal in der Schutzwoche testen und dafür die den Schulen zur  
  Verfügung gestellten Tests nutzen.

C. Organisatorische Rahmenbedingungen

* **Beschaffung und Lieferung der Selbsttests**  
  Die Beschaffung des Selbsttests für die Schüler/innen und die in Schule  
  Tätigen wird **durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport veranlasst.  
  a. Zentrale Beschaffung durch das MBJS**  
  **b**. **Einzelfallweise Beschaffung** durch die staatlichen Schulämter  
  dies gilt insbesondere für Schüler/innen  
  i. mit Schwerstmehrfachbehinderung (insbesondere in Kombination mit  
  sonderpädagogischem Förderbedarf Sehen und Hören);  
  ii. mit starken körperlichen und/oder psychischen  
  Einschränkungen/Behinderungen, sodass weder eine Durchführung  
  durch die Schüler/innen selbst als auch durch die Sorgeberechtigten  
  möglich ist (z. B. bei körperlich starken Einschränkungen,  
  umfassendem autistischen Verhalten);  
  iii. mit einem festgestellten Förderbedarf im sonderpädagogischen  
  Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung mit hochgradiger  
  Beeinträchtigung im emotionalen Erleben und Handeln  
  (Systemsprenger);  
  iv. mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf geistige  
  Entwicklung, bei denen familiär die Hilfen zur Erziehung durch das  
  Jugendamt gewährt wird (bspw. Familienhelfer unterstützt Eltern bei  
  der Erziehung und Versorgung des Kindes);
* **Positives Testergebnis — Was tun?**  
  Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, so müssen die betroffenen  
  Schüler/innen bzw. an der Schule Tätigen von anderen Personen isoliert  
  werden.  
  a. Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die betroffenen  
  Schüler/innen bzw. die an der Schule Tätigen die Schule nicht betreten.  
  Über die aktuell jeweils geltenden Regeln für Quarantäne, Isolation  
  und Kontaktnachverfolgung informiert das Corona-Portal  
  (https://corona.brandenburg.de/corona/de/corona-infektion-was-ist-zu-  
  tun/).  
  b. Haben sich die Schüler/innen in der Schule selbst getestet, sind sie  
  unverzüglich von den anderen Schüler/innen zu separieren. Die Schule  
  informiert die Erziehungsberechtigten, damit diese ihr minderjähriges Kind  
  abholen, sofern es nicht nach Hause geschickt werden kann.  
  c. Die Schulleitung Informiert das zuständige Gesundheitsamt (Art. 6 Abs. 1  
  lit. c, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. §§ 6, 8 Infektionsschutzgesetz (USG).  
  Regeln die von den Landkreisen und kreisfreien Städten erlassenen  
  Allgemeinverfügungen bzw. die Gesundheitsämter Anderes, gehen diese  
  Regelungen vor.
* **Anbringen von Hinweisen im Eingangsbereich des Schulgeländes**

**Im Eingangsbereich des Schulgeländes** bringen die Schulleitungen folgenden  
Hinweis an:  
***Betretungsverbot gemäß  
SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung  
In der Zeit vom 22. — 26. August 2022 (Schutzwoche)  
Das Schulgelände darf nur betreten, wer  
a. eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-  
Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-  
2 mit negativem Testergebnis nachweisen kann;  
b. den Nachweis über die für den vollständigen Impfschutz gegen das  
SARS-CoV-2-Virus führen kann;  
c. als asymptomatische Person im Besitz eines auf sie ausgestellten  
Genesenennachweises ist.  
Kann der Impf- oder Genesenenachweis nicht geführt werden, weisen  
Schüler/innen und in der Schule Tätige am Montag, Mittwoch, Freitag eine  
jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder  
einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem  
Testergebnis nach oder die Schüler/innen führen eine  
Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur ausnahmsweisen  
Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit sich.  
Die Schulleitung***

* **Die Schulleitung organisiert die Kontrolle des Zugangs zum Schulgelände**  
  **in der Schutzwoche und gewährleistet, dass in der Zeit vom 22. Bis 26.  
  August 2022 nur Personen das Schulgelände betreten,**a. die Montag, Mittwoch, Freitag eine tagesaktuelle (nicht länger als 24  
  Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Selbsttest mit  
  negativem Ergebnis vorweisen;  
  b. die als Schüler/innen oder in der Schule Tätige mangels Bescheinigung im  
  Einzelfall den Selbsttest ausnahmsweise in der Schule durchführen wollen;  
  Schüler/innen müssen dabei eine Einverständniserklärung über die  
  Durchführung eines Selbsttests vorweisen;  
  c. die einen Impfnachweis (Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer  
  vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2) oder  
  einen Genesenennachweis (Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer  
  vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) führen.
* **Selbsttestung der Schüler/innen**  
  1. In der Woche vom 22. bis 26. August 2022 (Schutzwoche) dürfen  
  Schülerlinnen das **Schulgebäude nur betreten** und am Präsenzunterricht  
  sowie an Prüfungen teilnehmen, wenn sie am Montag, Mittwoch und  
  Freitag eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende)  
  Bescheinigung über einen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit  
  **negativem Testergebnis** vorweisen oder **sich tagesaktuell in der Schule**  
  **selbst getestet haben**; es sei denn, **sie führen einen Impf- oder**  
  **Genesenennachweis.**  
  2. Geimpfte und genesene Schüler/innen, für die eine rechtliche Verpflichtung  
  nicht besteht, können die in den Schulen vorhandenen Tests für eine freiwillige  
  Testung zu nutzen.
* 3. Wenn Schülerlinnen oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu  
  Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen,  
  noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion  
  oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden  
  zurückliegendes) negatives Testergebnis oder einen Impf- oder  
  Genesenennachweis vorlegen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht  
  nicht möglich.  
  a. Die Schüler/innen verbringen die Lernzeit zu Hause und werden ansonsten  
  mit Lernaufgaben versorgt.  
  b. Der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert und auf dem Zeugnis  
  vermerkt, der versäumte Präsenzunterricht wird auf dem Zeugnis als  
  unentschuldigtes Fehlen vermerkt (Nummer 5 Absatz 3 VV-Zeugnisse). Im  
  Falle von Berufsschüler/innen sind zudem die Ausbildungsbetriebe zu  
  informieren.  
  c. Die aus eigenem Antrieb resultierende Nicht-Teilnahme am  
  Präsenzunterricht kann nicht als Begründung für einen Antrag auf  
  Wiederholung (§ 59 Abs. 5 BbgSchulG) herangezogen werden.
* 4. Die Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen  
  Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis muss  
  tagesaktuell sein, das heißt, sie muss an dem Tag, an dem die Innenräume  
  der Schule betreten werden sollen, oder höchstens 24 Stunden vor dem  
  Betreten der Schule ausgestellt worden sein.  
  **Das Formular, mit dem die Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen  
  Schülerlinnen nach § 24 SARS-CoV-2-EindV die tagesaktuelle  
  Durchführung über die Durchführung eines Antigen-Selbsttests auf das  
  Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Schule  
  bescheinigen, ist als Anlage 1beigefügt.**
* Für einen in der Schule durchgeführten Selbsttests wird auf dem als

**Anlaqe 1** beigefügten Formular eine Bescheinigung ausgestellt, die die  
 Aufsicht führende Person abzeichnet.

* 5. Die Selbsttests werden in der Regel zu Hause durchgeführt.
* 6. Die **Schülerlinnen testen sich ausnahmsweise selbst in der Schule,** wenn  
   die Bescheinigung im Einzelfall nicht vorlegt werden kann und die  
   **Schüler/innen eine Einverständniserklärung zur Durchführung von  
   Selbsttests in der Schule (Anlage 2)** vorweisen können.
* 7. Für das Selbsttesten zu Hause geben wir den Schüler/innen  
   • **vor Beginn der Sommerferien 2022 - Wir geben diese am 05.07.2022 (Kl. 4**

**Frau Dorn- 06.07.2022) mit!**  
 • drei (**wir geben 5 zur Sicherheit mit, falls einzelne Tests nicht gehen**.

* **8. Eine Erklärung über die Abgabe der SARS-CoV2-Selbsttests durch die  
   Schule mit Elterninformationen.**

Da die Eltern eine solche Erklärung für das Schuljahr 2021/2022 abgegeben und  
 zwischenzeitlich nicht widerrufen haben, gilt diese Erklärung auch für die  
 Abgabe der Tests vor den Sommerferien.  
B. Die Schulen sind gebeten, auf Ihrer Internetseite eine gesonderte Seite  
**oder Rubrik mit allen die Selbsttests betreffenden Informationen  
einzurichten, damit die Erziehungsberechtigten und Schülerlinnen  
jederzeit leicht auf diese zugreifen können.**

* 9. Hinweise:  
  a. Für das Selbsttesten der Schülerlinnen, die im Einzelfall das  
  Selbsttesten zu Hause oder die Bescheinigung darüber vergessen  
  haben, kann in der Nähe des Eingangsbereichs des Schulgebäudes  
  oder in einem Nebengebäude (bspw. Turmhalle) ein Raum  
  eingerichtet, in dem sich Schülerlinnen unter Einhaltung der  
  Regelungen des Hygieneplans unter Aufsicht von Personen, die sich  
  freiwillig bereit erklären, selbst testen können. Das wird bei uns an der Schule der ,,Differenzierungsraum I“ im EG sein.  
  b. Für die Aufsicht werden Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal,  
  Lehramtskandidat/innen und FSJIer eingesetzt, die sich freiwillig dazu  
  bereit erklärt haben.
* 10. Bei einem ungültigen Testergebnis sollte der Test wiederholt werden.
* 11. Bei Schülerlinnen, bei denen aufgrund **ihrer Behinderung ein Schnelltest**  
  nicht an der Schule durchführbar ist, obliegt es den Erziehungsberechtigten,  
  den Schulbesuch durch den Nachweis eines anderweitig erzielten negativen  
  Testergebnisses oder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, wonach  
  keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, zu ermöglichen.  
  Alternative Testformate können die staatlichen Schulämter auf entsprechende  
  Anforderung der besuchten Schule im Rahmen verfügbarer Mittel zur  
  Verfügung stellen (-> Abschnitt II.C.1.).
* 12. Für **die Entsorgung** des Testmaterials gilt, dass es als Hausmüll eingestuft  
  ist und es deshalb ausreicht, wenn es ist in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen  
  und dichten Behältnissen (z. B. in verschlossenen Plastik- bzw. Mülltüten)  
  gesammelt und verschlossen entsorgt wird.  
  Es empfiehlt sich, die Teströhrchen verschlossen zu entsorgen und die  
  Probeentnahmestäbchen in die Verpackung zurückzustecken. Die  
  Schüler/innen entsorgen das von ihnen benutzte Material selbst, zu vermeiden  
  ist, dass eine andere Person als die testende die benutzten Materialien  
  entsorgt.
* 13. **Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst  
  einen Verdacht** auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch  
  keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion. Die Diagnose wird erst durch  
  die ärztliche Beurteilung gestellt.
* 14. Ist das Ergebnis eines **Selbsttests positiv,**  
  begeben sich die betreffenden Schüler/innen je nach Alter begleitet in  
  einen separaten Raum und warten dort unter Aufsicht auf die Abholung  
  durch die Erziehungsberechtigten oder sie verlassen selbstständig die  
  Schule, begeben sich unverzüglich in häusliche Isolation;  
  b. informiert die Schulleitung die Erziehungsberechtigten und das  
  zuständige Gesundheitsamt.  
  c. Über die aktuell jeweils geltenden Regeln für Quarantäne, Isolation  
  und Kontaktnachverfolgung informiert das Corona-Portal  
  (https://corona.brandenburg.de/corona/de/corona-infektion-was-ist-zu-  
  tu n/).  
  d. Die Schüler/innen mit einem negativen Testergebnis bleiben weiter in der  
  Schule.
* 15. Dienst- und arbeitsrechtliche Aspekte  
  a. Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal, Lehramtskandidat/innen  
  und FSJler sind gebeten, die Aufsicht und Anleitung bei der Durchführung  
  der Selbsttests durch die Schüler/innen zu übernehmen.  
  b. Für die unmittelbare Beaufsichtigung der Tests und die Kontrolle der  
  Testergebnisse gilt eine Zeitstunde vor Ort arbeitszeitlich als eine  
  Unterrichtsstunde. Die Unterrichtsverpflichtung ist entsprechen zu  
  reduzieren.  
  c. Soweit sonstiges pädagogisches Personal die Aufgabe zusätzlich  
  übernimmt, gelten die arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen des  
  Rundschreibens 15/17 (Ziffer 1.2 letzter Absatz i. V. m. Ziffer 4 — Ausgleich  
  von Überstunden und Mehrarbeit).  
  d. Sollte wider Erwarten beim Testen etwas schiefgehen, besteht bei  
  Testungen in der Schule für Schüler/innen und die Lehrkräfte gesetzlicher  
  Unfallschutzversicherungsschutz.  
  e. Eine Verpflichtung der Aufsicht Führenden zum aktiven Eingreifen besteht  
  lediglich dann, wenn eine Hilfeleistung zur Verhinderung eines Körper-  
  oder Gesundheitsschadens erforderlich ist.  
  Für Körper- oder Gesundheitsschäden infolge einer unterlassenen  
  Hilfsmaßnahme haftet das Land Brandenburg gegenüber den geschädig-  
  ten Schüler/innen gemäß den Grundsätzen der Staatshaftung für  
  privatrechtliches Handeln.  
  f. Die Gefahr eines finanziellen Schadens der Aufsicht Führenden aufgrund  
  zivilrechtlicher Haftung droht allenfalls bei vorsätzlich oder grob fahrlässig  
  unterlassener Hilfeleistung. Die Schwelle zur groben Fahrlässigkeit wird  
  jedoch erst dann überschritten, wenn objektiv die im Verkehr erforderliche  
  Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde, also dann, wenn  
  schon ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und das  
  nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste  
  und den Handelnden in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden  
  trifft.  
  g. Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw.  
  Händler.  
  16. Die Kontrolle, dass die Bescheinigung über die erfolgte Selbsttestung mit  
  negativem Ergebnis vorliegt, erfolgt beim Betreten des Schulgeländes  
  durch die von der Schulleitung damit beauftragten Personen. Eine  
  Dokumentation erfolgt nicht.
* 17.Ausnahmen von der Verpflichtung (vgl. Abschnitt II:A.3.)  
  a. Vollständiger Impfschutz  
  Die Verpflichtung gilt nicht für Schüler/innen, die einen auf sie  
  ausgestellten Impfnachweis vorlegen.  
  b. Genesene
* Die Verpflichtung gilt ebenfalls nicht für Schüler/innen, die einen auf sie  
  ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-  
  Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen.  
  Die Kontrolle, dass der Impf- oder Genesenennachweis vorliegt,  
  erfolgt beim Betreten des Schulgeländes durch die von der  
  Schulleitung damit beauftragten Personen.  
  Die Impf- oder Genesenennachweise sind gemeinsam mit einem amtlichen  
  Ausweispapier im Original vorzulegen; Schüler/innen legen ihren Schülerausweis  
  vor, soweit sie nicht der den Einlass kontrollierenden Person bekannt sind und die  
  Vorlage des Schülerausweises entbehrlich ist.
* **IV. Selbsttestung der in der Schule Tätigen**  
  A. Allgemeines  
  1. Die Verpflichtung gilt nicht für in der Schule Tätige, die einen Impf- oder  
  Genesenennachweis vorlegen (vgl. Abschnitt II.A.3.).  
  Die Kontrolle, dass der Impf- bzw. Genesenennachweis vorliegt, erfolgt  
  beim oder unverzüglich nach Betreten des Schulgeländes durch die von  
  der Schulleitung damit beauftragten Personen. Geimpfte Beschäftigte  
  können der täglichen Nachweispflicht auch dadurch nachkommen, dass sie  
  einen Nachweis in der Schule hinterlegen.  
  2. Auch die Geimpften und Genesenen, für die eine rechtliche Verpflichtung nicht  
  besteht, können sich freiwillig testen und dafür die vorhandenen Tests für ein  
  dreimaliges Testen (Montag, Mittwoch, Freitag) nutzen.  
  B. Landesbedienstete und -beschäftigte (Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches  
  Personal, Lehramtskandidatinnen)  
  1. Den in der Schule tätigen Landesbediensteten und -beschäftigten, die  
  nicht geimpft oder nicht genesen sind, werden drei Selbsttests für die  
  Schutzwoche ausgehändigt.  
  Dementsprechend werden Selbsttests nicht ausgehändigt an in der Schule  
  Tätige, die bspw. aufgrund einer langfristigen Erkrankung, eines  
  Beschäftigungsverbots oder von Elternzeit bis auf weiteres keinen Dienst (in  
  der Schule) tun.  
  2. Eine Verpflichtung, Selbsttests unter Aufsicht in der Schule anzubieten,  
  besteht nicht.  
  3. Die Schulleiterlinnen können jedoch, wenn Beschäftigte Ihrer Schule  
  bereit sind, die Aufsicht bei der Testdurchführung zu übernehmen, eine  
  Selbsttestung ermöglichen.  
  Die Testung muss in der Schule unter der Aufsicht eines Dritten  
  stattfinden. Diese aufsichtführende Person muss mit der Durchführung von  
  Testungen vertraut sein.  
  4. Dienstpflichten  
  a. Für Bedienstete des Landes stellt die Verpflichtung zum Testen eine  
  dienst- bzw. arbeitsrechtliche Pflicht dar.  
  b. Verweigern Bedienstete des Landes das regelmäßige Testen, dann kann  
  i. bei verbeamteten Beschäftigten  
    
  • gemäß § 54 LBG eine Suspendierung infolge des möglicherweise  
  bestehenden Ansteckungsrisikos erfolgen;  
  • alternativ kann auch eine Ermahnung ausgesprochen werden und  
  darüber hinaus ein Disziplinarverfahren gegen die Beamtin/ den  
  Beamten eingeleitet werden;  
  ii. bei tarifbeschäftigten Landesbediensteten kann  
  • der/die Beschäftigte ebenfalls aufgrund des möglicherweise  
  bestehenden Ansteckungsrisikos suspendiert werden;  
  • optional kann der Arbeitgeber auch eine Ermahnung  
  aussprechen;  
  • bei erneutem Fehlverhalten (Verweigerung der Testung) kann der  
  Arbeitgeber eine Abmahnung aussprechen.  
  Setzt die/der Beschäftigte das Fehlverhalten (Verweigern der  
  Testung) fort, kann das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung  
  beendet werden kann.  
  C. Sonstiges Personal, das für das Land im schulischen Bereich tätig ist  
  1. Hierzu zählen unter anderem  
  • im Ganztagtagbereich Tätige,  
  • Praktika Absolvierende, einschließlich der Lehramtsstudierenden im  
  Pflichtpraktikum und Personen im Freiwilligen Sozialen Jahr Schule,  
  • Personen, die im Sinne des § 16 d SGB II Arbeitsangelegenheiten  
  wahrnehmen.  
  2. Für die Ausgabe und Durchführung der Tests gilt das i Abschnitt IV.B.  
  Ausgeführte; den Beschäftigten werden jeweils drei Selbsttests für die  
  Schutzwoche ausgehändigt.  
  3. Verweigern die Betreffenden das regelmäßige Testen, dann kann  
  a. der Arbeitgeber zunächst eine Ermahnung, bei weiterem Fehlverhalten  
  (Verweigerung der Testung) eine Abmahnung aussprechen und bei  
  Fortsetzen des Fehlverhaltens das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung  
  beenden; zudem kann eine Suspendierung erfolgen aufgrund des  
  möglicherweise bestehenden Ansteckungsrisikos;  
  b. bei sonstigen Verträgen, die keine Arbeitsverträge darstellen, die Zahlung  
  für die nicht erbrachten Leistungen eingestellt werden;  
  c. Praktikant/innen für die Zeit einer erfolgten Suspendierung keine  
  Leistungserbringung bescheinigt werden.

Prötzel, 22.06.2022